

**Entscheidung Nr. 12688 (V) vom 13.12.2016
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.12.2016**

von Amts wegen:

Verfahrensbeteiligte:

CIC Video GmbH, Frankfurt/Main

Rechtsnachfolgerin:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen
gemäß § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG i.V.m. §§ 21 Abs. 5 Nr. 2 und 23 Abs. 4 JuSchG
in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig entschieden:

Der Videofilm
„Friedhof der Kuscheltiere 2“,
CIC Video GmbH, Frankfurt/Main,
Rechtsnachfolgerin:
Paramount Home Entertainment,
Unterföhring

wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „**Friedhof der Kuscheltiere 2**“, CIC Video GmbH, Frankfurt/Main, Rechtsnachfolgerin: Paramount Home Entertainment, Unterföhring, wurde mit Entscheidung Nr. 4551 (V) vom 04.10.1993, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 206 vom 30.10.1993, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Grund für die Indizierung waren die im Film enthaltenen Gewaltdarstellungen, aufgrund derer der Filminhalt als verrohend und damit jugendgefährdend eingestuft wurde.

Der Bundesprüfstelle wurde am 29.10.2015 eine neue Fassung des Films eingereicht, die auf Inhaltsgleichheit mit der indizierten Filmversion zu überprüfen war.

Anlässlich der Überprüfung der Inhaltsgleichheit und der Sichtung der Filmfassungen hält die Vorsitzende der Bundesprüfstelle ein Tätigwerden des Gremiums gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 2 JuSchG für erforderlich (Bekanntwerden, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mediums in die Liste nicht mehr vorliegen).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Films Bezug genommen. Die Mitglieder des Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „**Friedhof der Kuscheltiere 2**“, CIC Video GmbH, Frankfurt/Main, war aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Nach § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG sind Medien aus der Liste zu streichen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 2 JuSchG wird die Bundesprüfstelle auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme des Mediums in die Liste nicht mehr vorliegen.

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben. Aus-

gangspunkt der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Als jugendgefährdend sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie solche Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, anzusehen.

Eine verrohende Wirkung setzt voraus, dass der Inhalt eines Mediums so gestaltet ist, dass eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegen gesetzte Anschauung entsteht (vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rdnr. 33). Dies ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage, § 18 Rdnr. 5).

Das Gremium ist vorliegend zu der Überzeugung gelangt, dass die im Film enthaltenen Gewaltszenen in ihrer visuellen und akustischen Darstellung nach heutigen Maßstäben nicht mehr als jugendgefährdend einzustufen sind. Die Gewalthandlungen werden aus heutiger Sicht nicht detailliert präsentiert und sind nicht als selbstzweckhaft einzustufen. Die im Film dargebotene Gewalt ist insgesamt nicht mehr als die Grenzen des Horrorfilm-Genres überschreitende Darstellung zu klassifizieren.

Aufgrund der veralteten Tricktechnik ist der Film nach Auffassung des 3er-Gremiums auch nicht (mehr) als jugendaffin anzusehen, sondern dürfte ein Publikum ansprechen, das noch zum Zeitpunkt des Erscheinens jugendlich oder bereits erwachsen war.

Ob aufgrund der im Film enthaltenen Gewaltdarstellungen weiterhin eine Jugendbeeinträchtigung vorliegt, war von Seiten der Bundesprüfstelle nicht zu entscheiden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.